

# Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg (ME\_LIP\_1200) sowie der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten – Lünen (ME\_LIP\_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_LIP\_1200 und ME\_LIP\_1100-  
- Az.: 54.50.85-020 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg sowie Lippe Dorsten - Lünen im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_LIP\_1200 und ME\_LIP\_1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lippe** von Fluss-km 81,28 (Stationierung nach GSK 3c) an der Bezirksregierungs-grenze zu Münster bis Fluss-km 139,12 am Kreuzungsbauwerk der Autobahnbrücke A2 bei Hamm Uentrop,

- **Horne** von Fluss-km 0,72 nördlich der ehemaligen Rieselfelder Werne bis Fluss-km 3,36 kurz unterhalb der Einmündung der Hustebecke am Durchlassbauwerk der Vinzenzstraße am Ortsrand Werne und
- **Enniger Bach** von Fluss-km 0,54 am Durchlassbauwerk der Dolberger Straße in Hamm-Heessen bis Fluss-km 2,32 am Ortsausgang Hamm-Heessen.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-020 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

## § 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bergkamen, Stadt Hamm, Gemeinde Lippetal, Stadt Lünen, Stadt Selm und Stadt Werne sowie bei dem Kreis Unna, Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

## § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Bereich der Stadt Hamm sowie der Kreise Soest und Unna“ erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 42 am 16. Oktober 2004 für den Gewässerabschnitt Lippe von Fluss-km 81,2 bis Fluss-km 139,12 sowie

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hornebach in der Stadt Werne“ (damals Kreis Lüdinghausen) erschienen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster am 24.01.1974, S.34 bis 35 für den Gewässerabschnitt Horne von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 1,16

außer Kraft.

Arnsberg, 17. Dezember 2022

Az.: 54.50.85-020

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann